

ZWECKVERBAND
NATURPARK
NASSAU



DIE GELBE NARZISSE
(*Narcissus pseudo-narcissus* L.)
BEI MISSELBERG

von Rene Löser und Ursula Braun



"MISSELBLUME"

Foto: Manfred Braun

Nassau, im Mai 1996

GLIEDERUNG:

1. Einleitung
2. Verbreitung der Gelben Narzisse in Deutschland
3. Verbreitung der Gelben Narzisse in Rheinland-Pfalz
4. Erfassung der Gelben Narzisse bei Misselberg
 - 4.1 Methode der Erfassung
 - 4.2. Ergebnisse (Verteilung, Zahl, Blütenanteil, Diagramme)
5. Naturdenkmal Narzissenwiese
 - 5.1 Verordnungsung
 - 5.2 Pflege
 - 5.3 Sicherung
6. Literatur

1. Einleitung

Kaum eine Pflanze im Naturpark Nassau ist in der Bevölkerung so bekannt und namentlich verankert, wie die "MISSELBLUME", mit botanischem Namen Gelbe Narzisse (*Narcissus pseudo-narcissus*). Nicht nur die Ortsbevölkerung von Misselberg kennt die "kleine Osterglocke", sondern interessierte Naturfreunde aus der näheren und weiteren Umgebung kommen, um die Blüte der Pflanze zu beobachten und ggf. fotografisch festzuhalten. So manch eine Anekdote rankt sich um die Pflanze, die natürlich auch Eingang in heimatkundliche Schriften genommen hat und Namensgeber für eine Straße in Misselberg ist.



Foto: Manfred Braun

Gründe genug, um das einzige Vorkommen der Art im NATURPARK NASSAU etwas genauer zu untersuchen und das Vorkommen zu dokumentieren. Ziel der Untersuchung ist es natürlich auch, Datenmaterial zu erstellen, das ggf. zu späterem Zeitpunkt überprüft werden kann, um Entwicklungen des Bestandes aufzuzeigen.

Der Naturpark Nassau sieht in dem Erhalt unserer Kulturlandschaft eine wichtige Aufgabe. Vorkommen von seltenen und geschützten Pflanzenarten sind Teil der Kulturlandschaft und letztlich in ihrer Vielfalt auch Beweis für die Intaktheit und Reichhaltigkeit unserer Erholungslandschaft.

2. Verbreitung der Gelben Narzisse in Deutschland

In "Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der Bundesrepublik Deutschland" zeigt die Übersichtskarte (vgl. Abbildung), daß *Narcissus pseudo-narcissus* in der Verbreitung auf den Westteil Deutschlands beschränkt ist und nur in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen vorkommt. Das Vorkommen bei Misselberg im Naturpark Nassau ist bedauerlicherweise in der Karte nicht enthalten. Die Art erreicht, europaweit gesehen, hier die Ostgrenze ihrer Verbreitung, muß deshalb zum atlantischen Florenkreis gezählt werden.

3. Verbreitung der Gelben Narzisse in Rheinland-Pfalz

Matzke (1987) gibt einen Überblick über das Vorkommen in Rheinland-Pfalz und analysiert Lebensraum und Standortbedingungen. Blaufuß und Reichert (1992) stellen die Ergebnisse in einer Übersichtskarte des Nahe-Hunsrück-Raumes zusammen (vgl. Abbildung).

Die Autoren diskutieren auch die Frage, ob alle Vorkommen der Gelben Narzisse autochton sind oder auch einzelne Vorkommen auf Aussetzungen zurückzuführen sind. Sie bemerken gleichermaßen, daß Vorkommen mit einer extensiven Bodennutzung einhergehen, während Bestände in der Nähe von Friedhöfen, Burgen etc. schon eher Ansaubungen zuzuordnen sind. Die Autoren der Naturparkdokumentation gehen davon aus, daß es sich bei dem Vorkommen bei Misselberg auf extensivem Grünlandstandort, um ein natürliches Vorkommen handelt.

Grundsätzlich sind in Rheinland-Pfalz zwei unterschiedliche Biotoptypen anzuführen, wo die Gelbe Narzisse wächst:

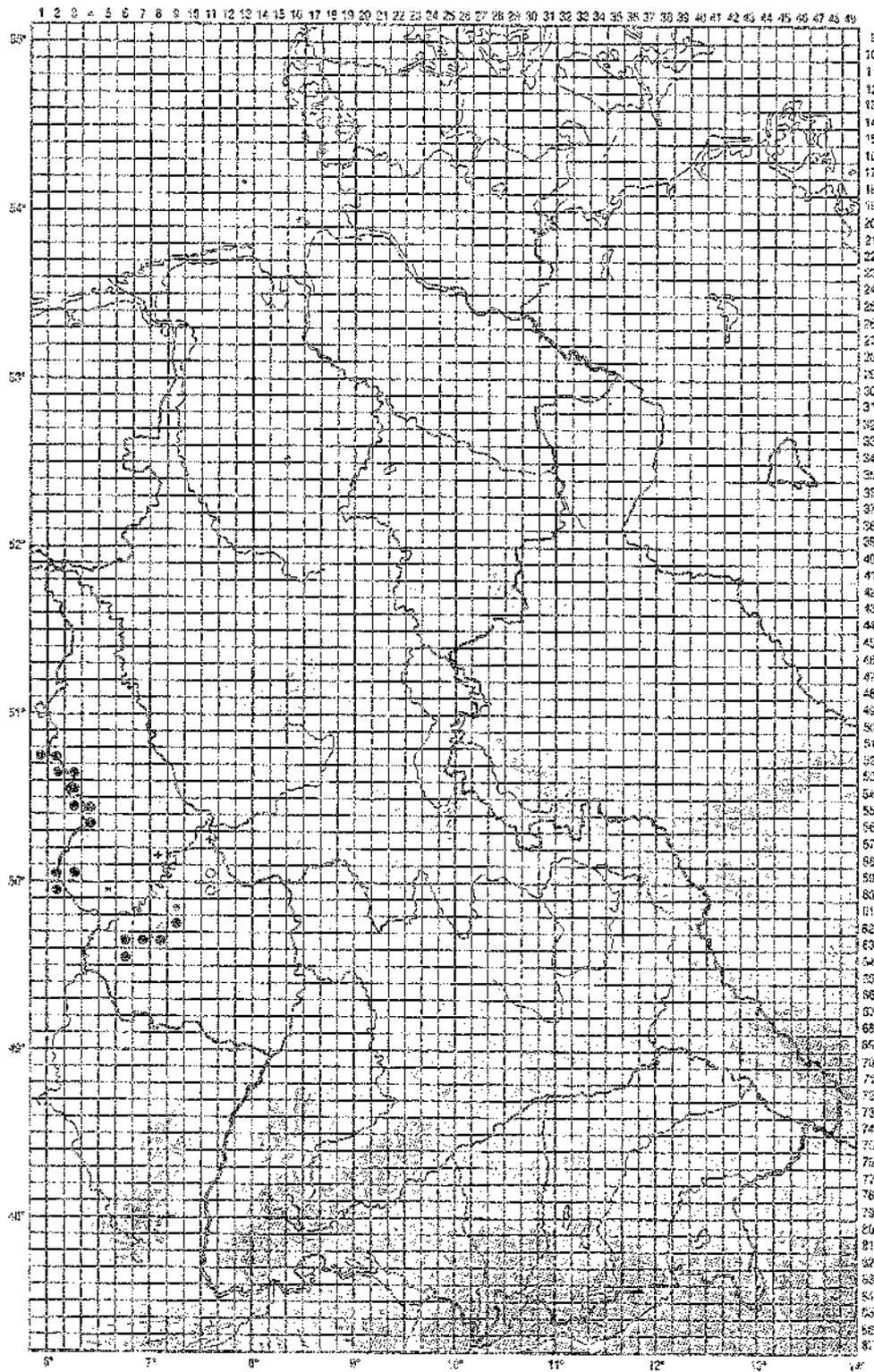
- a. in Laubmischwäldern, oft ehemaligen Niederwäldern des Buchenwald-Verbandes (Fagion)
- b. in mageren bis kaum gedüngten frischen bis feuchten Mittelgebirgswiesen.

Dem letztgenannten Biotoptyp ist auch das Vorkommen bei Misselberg zuzuordnen.

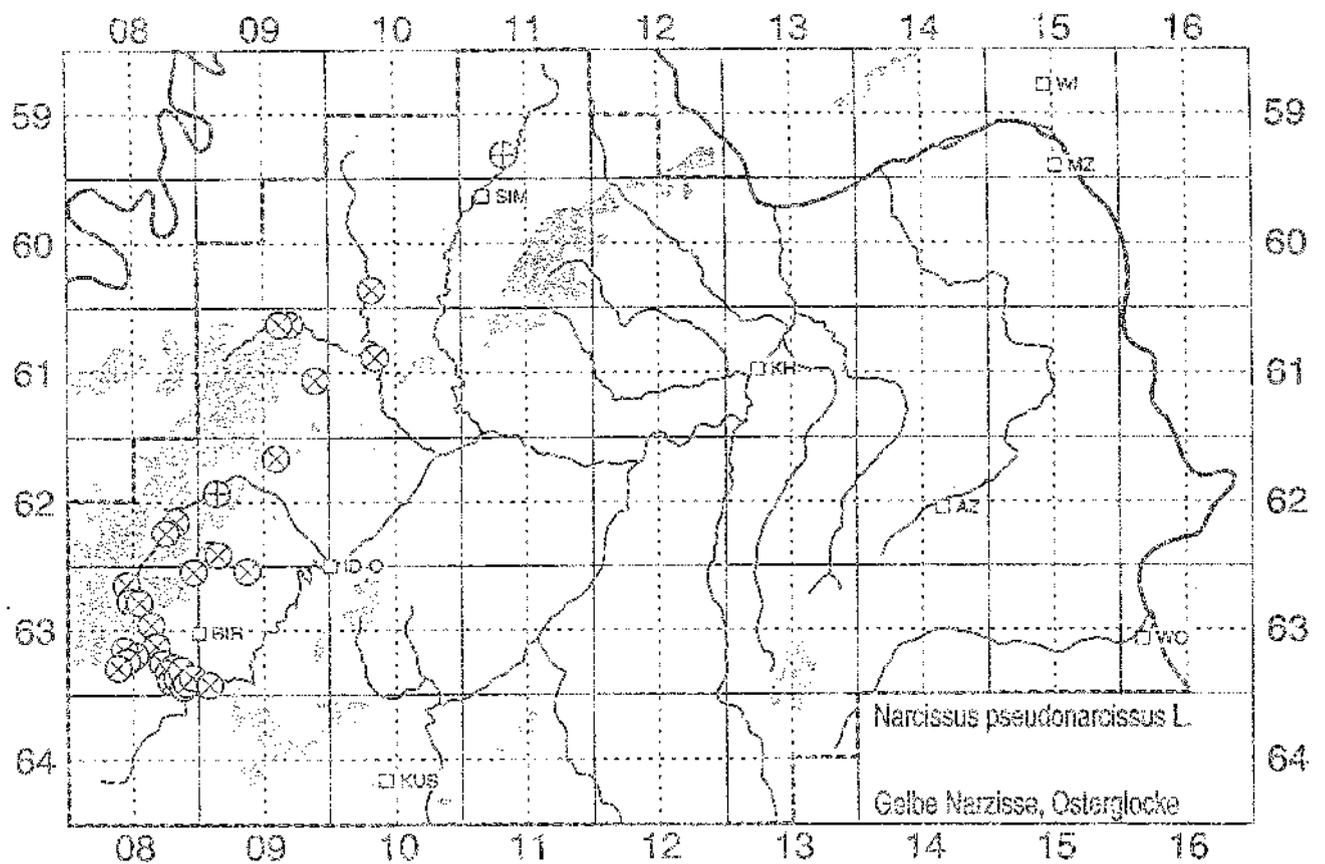
4. Erfassung der Gelben Narzisse bei Misselberg

Schon zu Beginn dieser kleinen Schrift wurde auf die Bedeutung des Narzissenvorkommens hingewiesen. Zur Dokumentation des Bestandes erschien eine genaue Zählung angebracht, um auch im Rahmen eines Monitorings in einigen Jahren Kontrollen der Bestandsentwicklung durchführen zu können. Zählungen von Gelben Narzissen sind nach unserer Kenntnis bisher noch an keinem der Vorkommen in Deutschland exakt vorgenommen worden.

VERBREITUNG DER GELBEN NARZISSE (*Narcissus pseudo-narcissus* L.) IN
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
(nach Haeupler & Schönfelder, 1968)



**VERBREITUNG DER GELBEN NARZISSE (*Narcissus pseudo-narcissus* L.) im
 NAME-HUNSRÜCK-RAUM
 (nach Blaufuß & Reichert, 1992)**



4.1 Methoden der Erfassung

Die Teilfläche mit einem Vorkommen der Gelben Narzisse oberhalb des Ortes, als Naturdenkmal ausgewiesen, hat eine Größe von ca. 1,2 ha und liegt in einer Höhenlage von etwa 270 m ü. NN. Eine zweite und wesentlich weniger bedeutende Fläche liegt unterhalb des Ortes, hat keinen Rechtsstatus und ist mit einer Gesamtfläche von ca. 1 ha einer Höhenlage von 249 m ü. NN. zuzuordnen.

In der Zeit vom 15.04.1996 bis zum 19.04.1996 wurden unter Anleitung der Naturparkreferentin Ursula Braun vom Zivildienstleistenden des Naturparks Nassau, René Löser die Erfassungen der Bestände der Gelben Narzisse bei Misselberg vorgenommen. Insgesamt war für die Geländearbeit ein Zeitaufwand von insgesamt 47 Stunden notwendig, wobei die Fläche unterhalb des Dorfes in 4 Stunden und die Hauptfläche oberhalb des Dorfes in 43 Stunden ausgezählt wurde.

Die Größe der Fläche und die relative Homogenität machte es notwendig, zu einer Aufteilung zu kommen. Mit Hilfe eines Flatterbandes wurde die Teilfläche I (oberhalb des Dorfes) in insgesamt 5 Teilflächen aufgegliedert. Die Fläche unterhalb des Ortes (Teilfläche II) wurde nicht in einzelne Teile gegliedert, da das vergleichsweise kleine Vorkommen eine Aufteilung nicht notwendig gemacht hat.

Bei der Erfassung wurde differenziert in Pflanzen ohne Blüten. Daneben wurden natürlich auch alle blühenden Pflanzen erfasst, wobei hierbei nochmals nach der Zahl der Blüten differenziert wurde. Büschel mit mehr als 15 Blüten wurden nicht mehr gesondert erfasst. Einzelpflanzen mit und ohne Blüten wurden gesondert ausgezählt und den Büscheln gegenübergestellt. Unter Büschel sind Pflanzen mit mehr als einer Zwiebel zu verstehen.

4.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden folgende Gesamtzahlen festgestellt:

TEILFLÄCHE I

Nichtblühende Pflanzen gesamt:	3356
Nichtblühende Pflanzen; Einzelpflanzen:	2267
Nichtblühende Pflanzen; Büschel:	1089
Blühende Pflanzen gesamt:	3252
Blühende Pflanze mit Einzelblüte:	1656
Blühender Büschel mit Einzelblüte:	697
Blühender Büschel mit mehr als einer Blüte:	899
Gesamtzahl der Blüten:	5325

TEILFLÄCHE 2:

Nichtblühende Pflanzen gesamt:	42
Nichtblühende Pflanzen; Einzelpflanzen:	12
Nichtblühende Pflanzen; Büschel:	30
Blühende Pflanzen gesamt:	84
Blühende Pflanzen mit Einzelblüte:	2
Blühender Büschel mit Einzelblüte:	34
Blühende Büschel mit mehr als einer Blüte:	48
Gesamtzahl der Blüten:	215

Die herausragende Bedeutung der Teilfläche I für das Vorkommen der Gelben Narzisse bei Misselberg wird durch die Zahlen verdeutlicht. Es ist ferner festzustellen, daß insgesamt 3636 blühende Pflanzen erfaßt werden konnten (Teilfläche I: 3552 Pflanzen; Teilfläche II: 84 Pflanzen). Demgegenüber stehen auf der Teilfläche I 3356 Nichtblüher und auf der Teilfläche II 42 Nichtblühende Pflanzen, was zusammengenommen 3398 nichtblühende Pflanzen ausmacht. Das Verhältnis von Nichtblüher zu Blüher ist demnach 48 % zu 52 %. Nähere Angaben finden sich auf den folgenden Diagrammen.

Inwieweit das Erfassungsjahr 1996 für die "Misselblume" ein Positivjahr gewesen ist, läßt sich derzeit nicht sagen. Meinungen der Bevölkerung zur Folge sollen 1996 viele Blüten festzustellen gewesen sein, was für ein gutes Blühjahr spricht.

5. Naturdenkmal Narzissenwiese

5.1 Verordnung

Mit Datum vom 03.05.1994 wurde die Teilfläche I des Vorkommens der Gelben Narzisse bei Misselberg als Naturdenkmal Nr. 78 des Rhein-Lahn-Kreises gesichert. Ein Naturdenkmalschild ist bisher nicht aufgestellt. Die Teilfläche II ist bisher nicht gesichert. Der Inhalt der Naturdenkmalverordnung ist angefügt.

Die Naturdenkmalverordnung sichert in § 4 die Bewirtschaftung der Fläche.

UNTERSUCHUNGSFLÄCHEN BEI MISSLBERG
(vgl. Karte und Kartenskizze)

Fläche A:

Teilfläche 2, unterhalb des Dorfes

Fläche B:

Teilfläche 1, oberhalb des Dorfes, Wiese und Garten rechts vom Bach

Fläche C:

Teilfläche 1, oberhalb des Dorfes, rechts des Fußweges, links vom Bach bis zum Weidezaun, Feldrand und Obstbaumfläche

Fläche D:

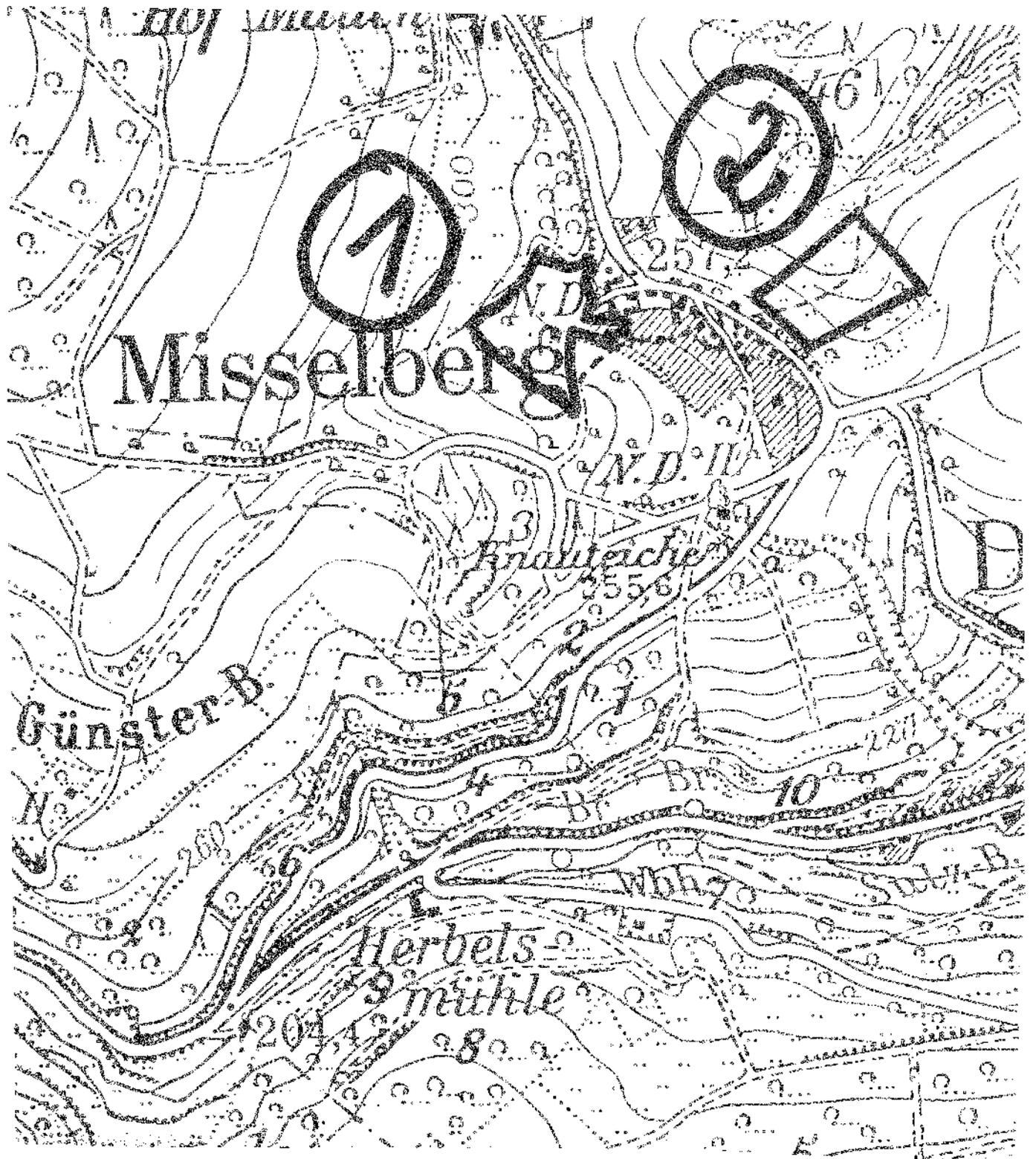
Teilfläche 1, oberhalb des Dorfes, Wiesenbereich zwischen den Obstbäumen

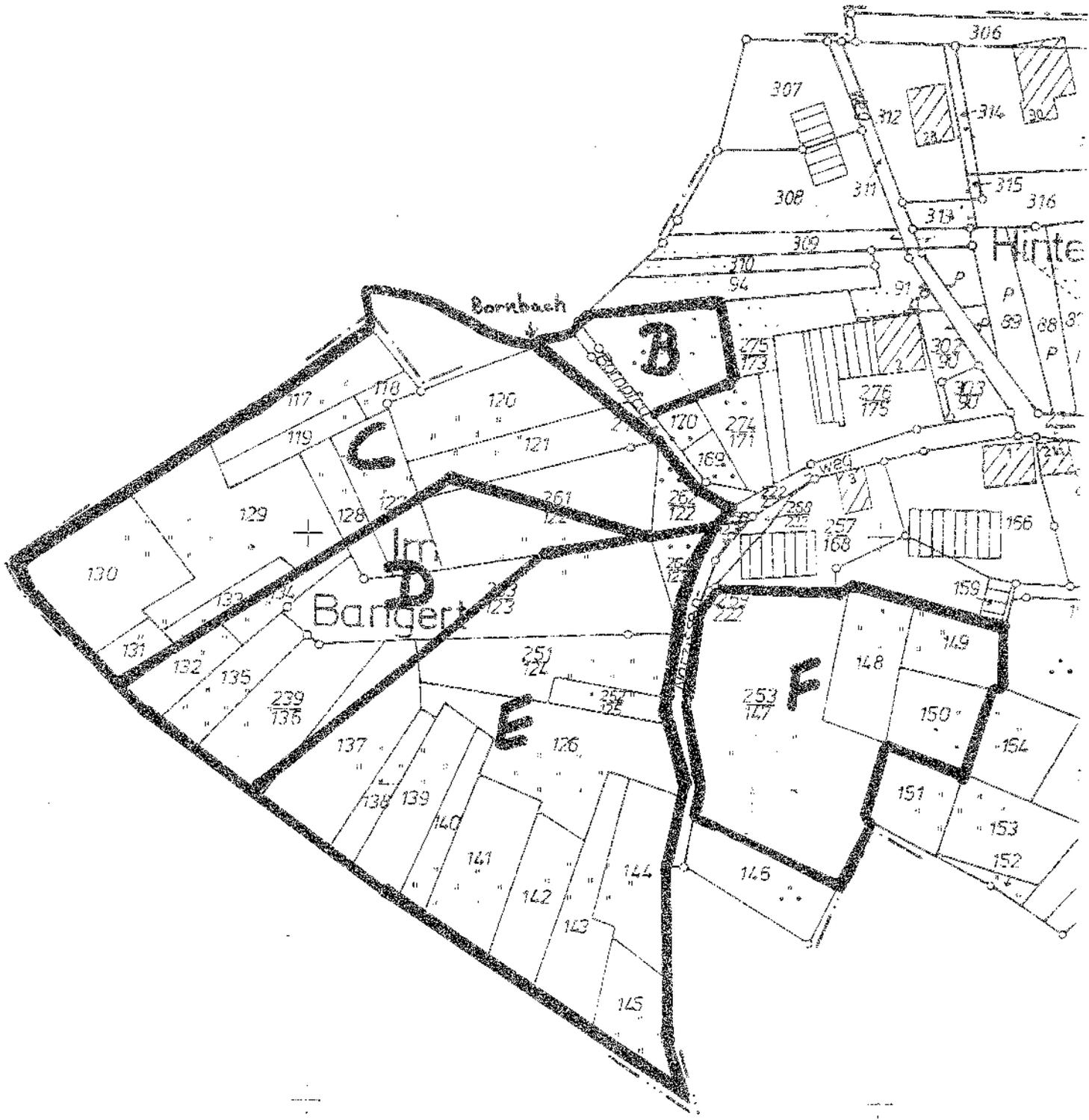
Fläche E:

Teilfläche 1, oberhalb des Dorfes, Wiesenbereich rechts des Weges bis Feldrand und Obstbäume

Fläche F:

Teilfläche 1, oberhalb des Dorfes, eingezäunte Obstwiese links des Fußweges



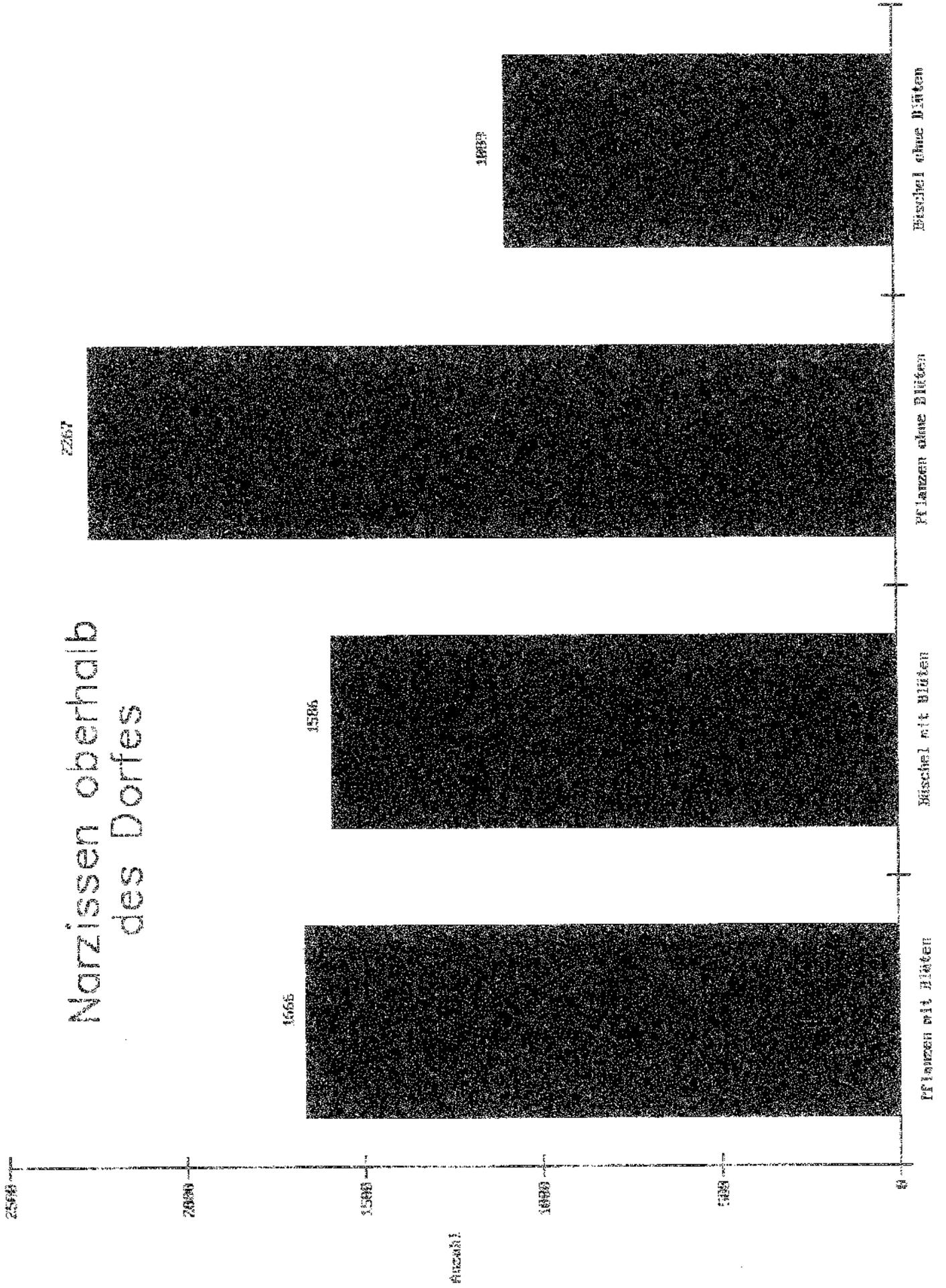


MISSELBERG

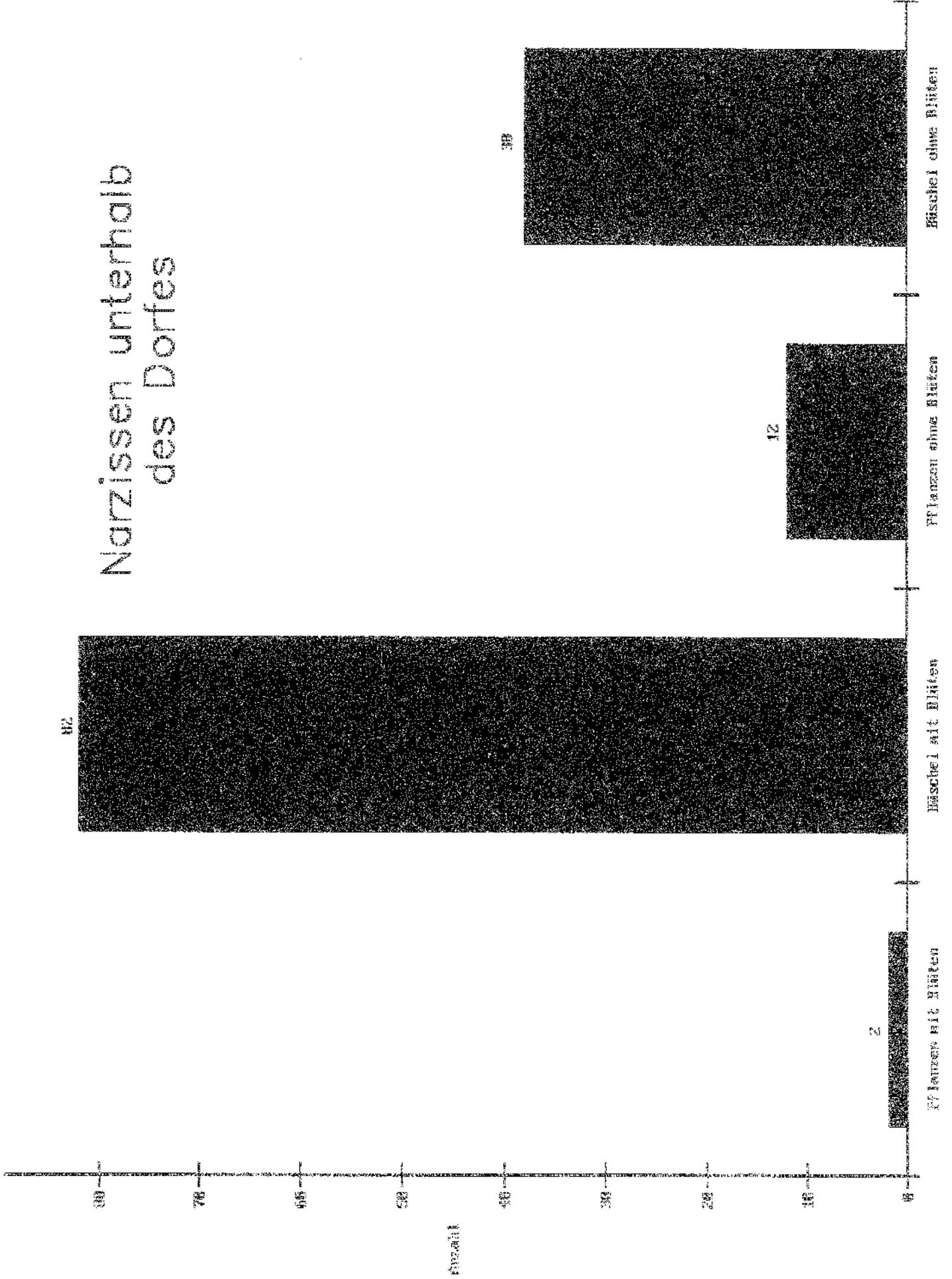
FLÄCHE

	A	B	C	D	E	F	
Pflanze ohne Blüte	12	10	1073	211	958	15	2279
Büschel ohne Blüte	30	33	588	131	294	43	1119
Pflanze mit 1 Blüte	2	6	425	202	1012	21	1668
Büschel mit 1 Blüte	34	6	333	103	219	36	731
Büschel mit 2 Blüten	14	1	188	72	175	20	470
Büschel mit 3 Blüten	17	3	76	32	47	19	194
Büschel mit 4 Blüten	4	4	41	11	19	12	91
Büschel mit 5 Blüten	3	1	23	12	7	6	52
Büschel mit 6 Blüten	3	1	11	10	6	2	33
Büschel mit 7 Blüten	5		19	5	6	1	36
Büschel mit 8 Blüten	2		3	4	1		10
Büschel mit 9 Blüten			4	1	3	3	11
Büschel mit 10 Blüten			3	1	4	1	9
Büschel mit 11 Blüten		1	3		1		5
Büschel mit 12 Blüten			3				3
Büschel mit 13 Blüten			2		2	1	5
Büschel mit 14 Blüten			3			1	4
Büschel mit 15 Blüten		3	1		1		5
Büschel mit 16 Blüten			1	1			2
Büschel mit 18 Blüten				1			1
Büschel mit 19 Blüten			1				1
Büschel mit 21 Blüten			1				1
Büschel mit 24 Blüten						2	2
Büschel mit 25 Blüten			1				1
Büschel mit 26 Blüten					1		1
Summe:	126	69	2803	797	2756	183	6734

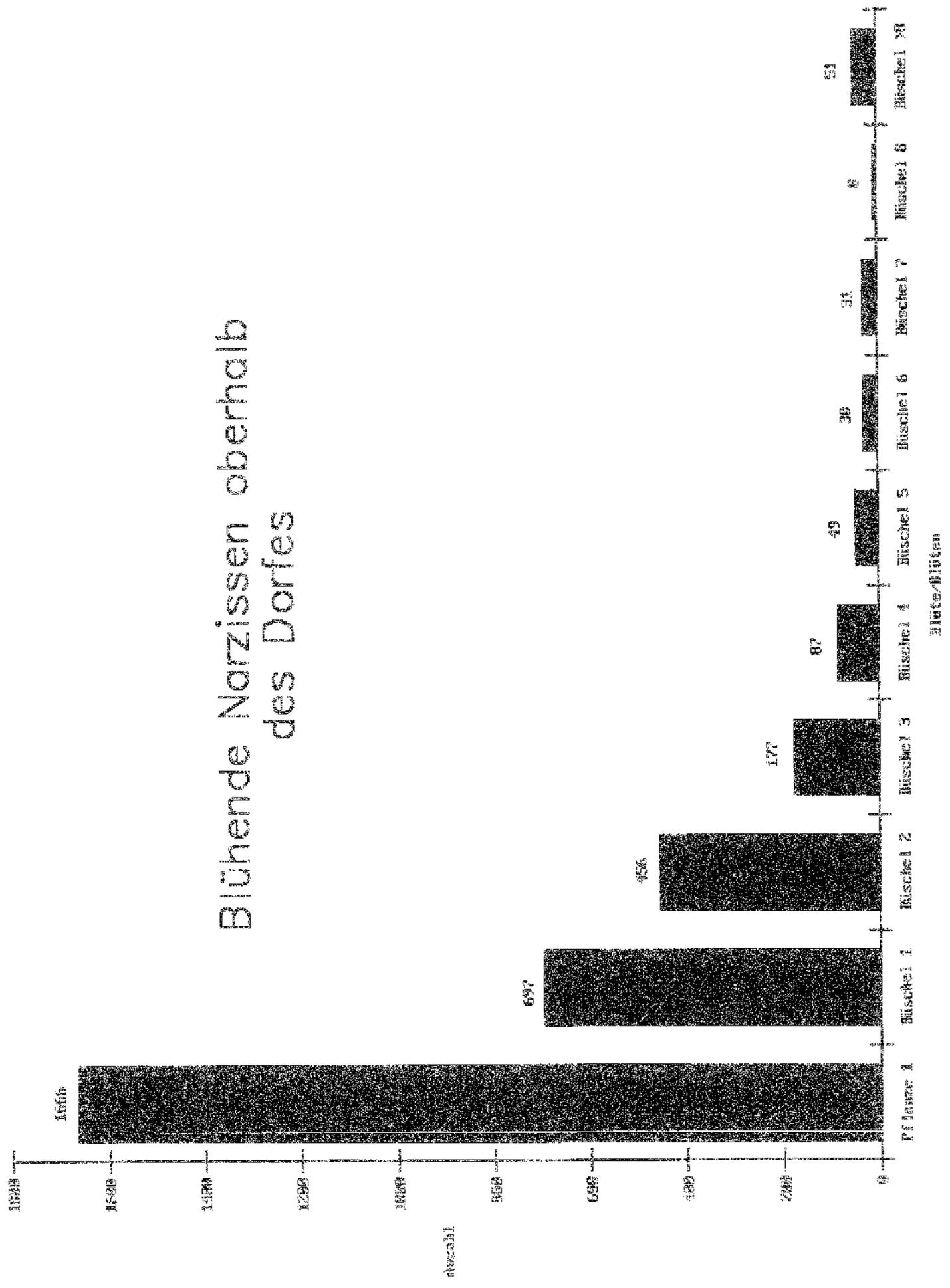
Narzissen oberhalb des Dorfes



Narzissen unterhalb des Dorfes

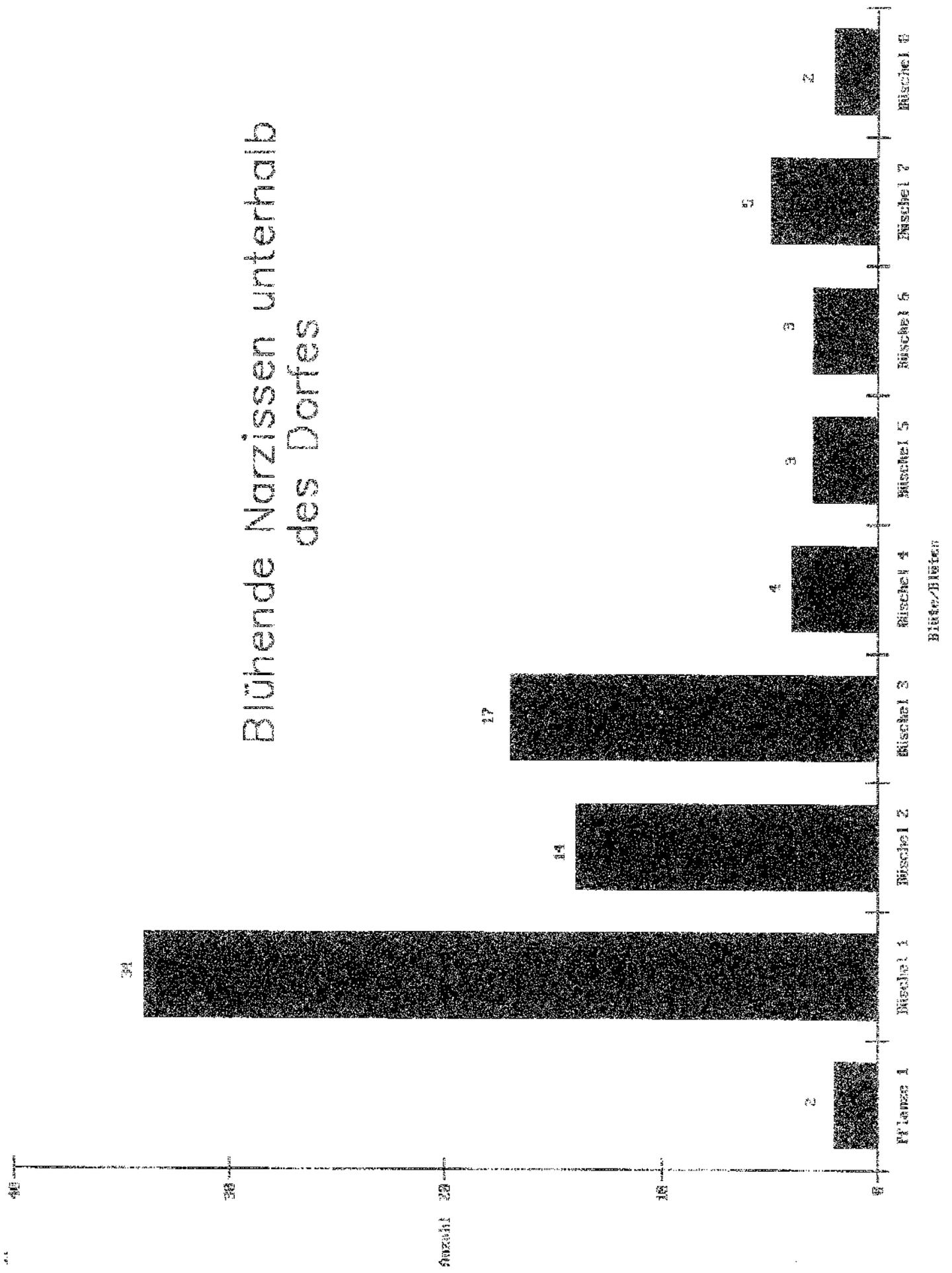


Blühende Narzissen oberhalb des Dorfes



Blüten/Nüten

Blühende Narzissen unterhalb des Dorfes



Rechtsverordnung

über die Festsetzung des Naturdenkmales "Misselblumenwiese Misselberg", ND Nr. 78, in Misselberg, Rhein-Lahn-Kreis vom 03.05.89

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05. Febr. 1989 (GVBl. S. 36 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70 ff.) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Misselblumenwiese wird zum Naturdenkmal bestimmt.

Die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung ist Bestandteil dieser Verordnung (§ 22 Abs. 1 Satz 2 LPflG).

§ 2

Lage und Kennzeichnung des Naturdenkmales

- (1) Die Misselblumenwiese liegt in der Gemarkung Misselberg, Flur 3, Flurstücke 117, 118, 119, 120, 121, 126, 127, 128, 129, 132, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 239/136, 251/124, 252/125, 261/122, 263/123, 130, 131
- (2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Misselblumenwiese Misselberg" (ND Nr. 78).

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung des Pflanzenbestandes der gelben Narzisse (*Narzissus pseudonarzissus*) in ihrer kulturhistorisch geprägten (natürlichen) Lebensgemeinschaft.
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellung von amtlichen Schildern (auf der Spitze stehend, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) an gut sichtbarer Stelle gekennzeichnet.

§ 4

Sicherstellung des Schutzzweckes

- (1) Alle Maßnahmen, die eine Zerstörung der Pflanzenbestände bewirken können, sind verboten, insbesondere sind verboten:
1. das Sammeln und Pflücken der geschützten Arten,
 2. das Kaiken oder Düngen der Misseibluemenwiese,
 3. die Verwendung von Bioziden,
 4. die Mahd der Fläche vor dem 01. Juli,
 5. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes,
 6. der Umbruch der Misseibluemenwiese in Ackerland.
- (2) Darüber hinaus sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde folgende Handlungen im Schutzgebiet verboten:
1. das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art,
 2. der Bau von über- und unterirdischen Versorgungsleitungen,
 3. das Veränderung der Bodengestalt durch Abgrabungen oder Anschüttungen,
 4. die Beweidung der Wiesen durch Großvieh (z. B. Pferd, Kühe),
 5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist zu versagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Besinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.
- (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 5

Ausnahmen

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege und Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflege bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems erteilt.
- (2) Bedarf eine der genannten Maßnahmen der Handlungen auch nach anderen Rechtsvorschriften oder behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder eine Anzeige, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Unteren Landespflegebehörde.

§ 7

Duldungspflicht

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die innerhalb des Naturdenkmals liegen, hat auf Anordnung der Landespflegebehörde landespflegerische Maßnahmen, die zur Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals erforderlich sind, zu dulden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems.

§ 9

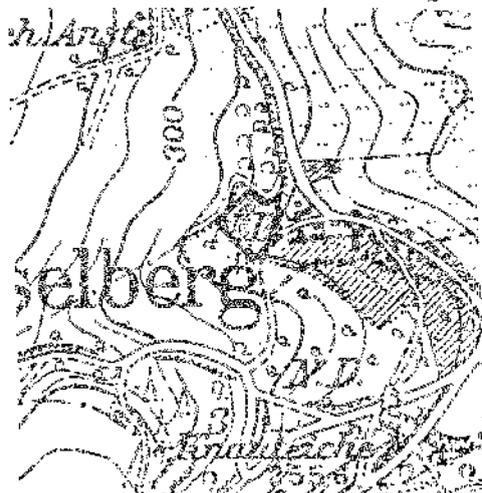
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

56130 Bad Ems, 03. Mai 1994

Kreisverwaltung
des Rhein-Lahn-Kreises
- Untere Landespflegebehörde -


(Kurt Schmidt)



5.2 Pflege

Die Pflege der Fläche I orientiert sich an den Richtlinien der extensiven Grünlandwirtschaft. Die Fläche wird einmal im Jahr gemäht und abgeräumt. Auf wenigen Teilflächen erfolgt ein weiterer Schnitt (Krummet), welcher der Fläche weitere Nährstoffe entnimmt. Ein durchgängiger zweiter Schnitt samt Abräumen des Materials wird von der Ortsgemeinde gefordert, die Untersuchungen ergeben hierzu keine Hinweise.

Es ist davon auszugehen, daß eine zweite Mahd mit Biomassenentzug für die Fläche besser wäre. Diese sollte im August oder September erfolgen.

Für die Teilfläche II existiert bisher keine Rechtsverordnung und damit auch keine eingeschränkte Bewirtschaftung. Es ist zu prüfen, ob hier mit dem nutzenden Landwirt auch eine Mähvereinbarung mit einer möglichst späten Mahd getroffen werden kann.

5.3 Sicherung der Flächen

Details im Hinblick auf die Bewirtschaftung wurden schon in letzten Absatz vorgeschlagen und erläutert. Es erscheint dringend notwendig, das Naturdenkmal mit dem Hauptvorkommen auszuschildern. Ferner sollte, aufbauend auf den in dieser Arbeit niedergeschriebenen Inhalte, eine Informationstafel am Ortsrand aufgestellt werden. Die Mittel hierzu sind auf ca. 4000.-DM zu beziffern.

Der direkte Schutz der Pflanzen funktioniert durch die Mitarbeit der Ortsbevölkerung recht gut. Interessierte Bürger geben Naturfreunden Informationen und weisen auf den Schutz der Pflanzen hin, die ohnehin kaum an anderem Standort gedeihen würden.

6. Literatur

BLAUFUS, A. und H. REICHERT (1992): Die Flora des Nahegebietes und Rheinhessens, Follichia-Buch Nr. 26.

HAEUPLER, H. und P. Schönfelder (1988): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart.

MATZKE, G. (1987): Die Gelbe Narzisse (Narcissus pseudo-narcissusL.) im Hunsrück - Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz, Band 4, Nr. 4, S. 815 - 844, Landau.

ZWECKVERBAND NATURPARK NASSAU
IM MÜHLBACHTAL 2

56377 NASSAU